

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Verordnung vom 28.01.1815 publ. 02.02.1815

onsverwalter bey meistbietenden Verkäufen <sup>ctionsverwal-</sup>  
gehört außer den im §. 34. N. 7. der Be- <sup>ter bey öffentl.</sup>  
amten = Instruction schon ausgenommenen <sup>Verkäufen.</sup>  
vom Anthe erkanntem executivischen Mobili-  
ar = Verkäufen auch in Gemäßheit des §. 5.  
der Vormünder = Instruction vom 4. Junius  
1783. der Fall, wenn bewegliche Pupillar-  
Güter von geringem Werthe verkauft wer-  
den, da mit Erlaubniß des beykommenden  
Gerichts der Verkauf ohne Zuziehung des  
Auctionsverwalters vorgenommen werden  
kann. Der Beamte kann in diesem Falle  
den Kirchspiels = oder Bauervogt subcom-  
mittiren, und dieser statt des in dem §. 5.  
der Vormünder = Instruction erwähnten Au-  
tervogts den Feldhüter zum Ausrufen zu-  
ziehen.

13) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 28. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kun- <sup>Normen für</sup>  
de gebracht, daß in Hinsicht des Hausier- <sup>den Hausier-</sup>  
Handels im Herzogthum Oldenburg und in <sup>Handel im Her-</sup>  
zogthum. <sup>zogthum.</sup>  
den damit verbundenen Landen folgende  
Grundsätze angenommen werden und fürs  
künftige zur Norm dienen sollen:

1) Alles Hausieren, sowohl der fremden  
Juden, als auch derjenigen, denen der fer-  
nere Aufenthalt in den hiesigen Landen ge-



stattet worden, ist, wie dieses auch schon den einzelnen Individuen, als eine Bedingung ihres ferneren Schutzes, ausdrücklich bekannt gemacht worden, gänzlich und bey Strafe der Confiscation der Waaren verboten.

2) Das Lumpensammeln wird, so wie vor der französischen Occupation, wiederum durch die Herzogliche Cammer verpachtet, jedoch als Hauptbedingungen festgesetzt werden, daß der Pächter für das Betragen seiner Aufkäufer einstehe, und diesen ausdrücklich untersagt sey, andere Waaren zum Verkaufe bey sich zu führen, bey Strafe der Confiscation dieser Waaren.

3) Der Verkauf des Garten-Saamens ist bereits von Herzoglicher Cammer verpachtet worden. Obgleich nun jedem Untertan frey stehet, einen gleichen Handel in seinem Hause zu treiben; so stehet das Umhertragen der Sämereyen jedoch dem Pächter ausschließlich zu, unter den ausdrücklichen Bedingungen, daß derselbe immer guten und frischen Saamen verkaufe, daß er und seine Knechte durchaus keine andere Waaren als ihre Sämereyen bey sich führen, diese aber nicht anders als gegen baar Geld verkaufen, also keinen Tauschhandel treiben, und endlich, daß der Päch-



ter weder fremde noch einheimische Juden zu Knechten oder Herumträgern annehmen dürfe.

4) Der Hausier-Verkauf von kurzen Waaren, als Messer, Scheeren, Nähena-  
deln, Feilen und ähnlichen Fabricaten von  
Stahl, Eisen und Messing; so wie das  
Umhertragen von Sensen und Sichel; im-  
gleichen das Scheerenschleifen und Kessel-  
flicken wird nunmehr wieder von der Her-  
zoglichen Cammer, jedoch unter den ad 3.  
gemachten Bedingungen verpachtet werden.

5) Das Hausieren hiesiger Landes-Un-  
terthanen mit kleinen Waaren von ihrer ei-  
genen Fabrik, z. B. mit wollenen Strüm-  
pfen, mit Spizen, Strohhüten, Haaken  
und Desen, Stecknadeln, Bändern, mit  
Dwoberger Steinzeug u. s. w. soll ferner  
wie vormals auf Cammer-Pässe verstattet  
werden, welche jedoch nur nach beigebrach-  
ter Amtsbescheinigung über die Untertha-  
nen-Qualität und eigene oder wenigstens  
einländische Verfertigung der Waaren er-  
theilt werden.

6) Der Hausier-Handel Fremder mit  
solchen Waaren, die man gewöhnlich bey  
einländischen Kaufleuten nicht findet, und  
die doch keine bloße Luxus-Artikel sind, z.  
B. mit Regenschirmen, mit optischen In-



strumenten, mit hölzernen Uhren, mit hölzernen Löffeln und Rummen, mit Glaswaaren, mit Söllnischem Steinzeuge u. s. w. soll künftighin nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn ein solcher Fremder sich in polizenlicher Hinsicht gehörig legitimirt hat. Ein jeder Fremder, welcher daher einen solchen erlaubten Hausier-Handel beabsichtigt, hat sich zuerst an den Inspector der höhern Polizen in Oldenburg zu wenden, um von demselben nach vorläufiger Untersuchung eine Bescheinigung über die Unverdächtigkeit seiner Person auszuwirken, womit derselbe sich dann bey Herzoglicher Cammer zu melden und um die Ertheilung eines Handelspasses auf eine bestimmte Zeit nachzusuchen hat. Eben so ist es zu halten, wenn ein solcher fremder Kaufmann, ohne zu hausieren, mit seinen Waaren sich in Oldenburg oder an einem andern Orte im Lande eine bestimmte Zeit aufzuhalten gedächte.

Es wird diesemnach allen Polizen-Behörden aufgegeben, auf die genaue Befolgung obiger Vorschriften ein wachsames Auge zu haben, etwaige Contraventions-Fälle unverzüglich zu untersuchen, und entweder die gesetzliche Strafe zur Anwendung, oder die Sache höhern Orts zur Anzeige zu bringen.